

Privileg von 1699 (Transkription)

„Die ersten Bedingungen für hiesige Niederlassung waren anfänglich nur in 4 Artikeln von dem Grafen Jean Philipp aufgestellt, in denen folgendes festgesetzt war:

Wir Johann Philipp, Graf zu Isenburg etc. haben, aus Liebe und Mitleid gegen die Armen und insbesondere gegen die Verfolgten um der reform. Religion willen bewogen, bereits einer großen Anzahl derselben allhier zu Offenbach einen Ort mit gewissen Privilegien ernannt und eingeräumt, sofern sie sich hierher zu sehnen gewillt sind und sind jetzt nochmals und also auf ein Neues wieder entschlossen, auch anderen unterzuhelfen, welche sich vom Ackerbau und der Viehzucht zu nähren suchen; dieses aber auch gewissen Bedingungen und Privilegien, wie in folgenden Artikeln zu sehen ist.

Art. I. Von der Kirche.

Wir erlauben denen, welche sich an dem Ort niederzulassen, den wir ihnen etwa eine Stunde Frankfurt in unserem Gebiet anweisen, wie auch ihren Kinder und Nachkommen, das freie Exercitium der ref. Religion, eine Kirche, Pfarr- und Schulhäuser auch einen Friedhof und andere Gemeinhäuser und Plätze, wenn sie es nöthig finden, anzuordnen und zu bauen, woselbst sie ihre sowohl privaten als auch öffentlichen Uebungen und Gottesdienste, wie es bei den Reformierten üblich ist, verrichten können.

Es ist ihnen erlaubt, ihre Prediger und Lehrer zu wählen und zu berufen, nachdem sie uns dieselbigen zuvor präsentirt haben, wonach wir uns denn auch die Konfirmation derselben vorbehalten, nachdem sie den Eid der Treue angelegt. Und gleichwie ihnen erlaubt ist, ein Presbyterium zu formieren, alle gute Ordnung und Zucht zu erhalten, auch alle Streitigkeiten und Mißverständnisse beizulegen, also erlauben und wollen wir, daß die Dinge von größerer Wichtigkeit, die in ihrem Presbyterium nicht können entschieden, vor unser Konsistorium gebracht und daselbst ausgemacht werden.

Art. II Von der Justiz.

Wir erlauben ihnen auch, einen Schultheißen und einige Schössen zu wählen, welche, nachdem sie uns präsentirt und von uns bestätigt sind, in bürgerlichen Sachen die erste Instanz haben und ein Urtheil fällen können, aber alle Zeit mit dem Vorbehalt der Appellation an uns und in unserer Abwesenheit an unsere Kanzlei. Was aber Kriminalsachen betrifft, wird man dieselbigen nach Landesgebrauch richten. Wir erlauben ihnen, Waffen in ihren Häusern zu haben, um sich gegen Diebe und Mörder vertheidigen zu können. Sie sind frei wie auch unsere übrigen Unterthanen, weder verkauft, noch vertauscht, oder verhandelt, oder in den Krieg genöthigt zu werden. Sie haben auch Erlaubnis in aller Freiheit in Leben- und Sterbefällen über ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu disponieren per Testamentum, Schenkung und andere Bezeugung ihres letzten Willen's und es soll derselbige gut und gültig sein. Und im Falle, daß Jemand unter ihnen stürbe und keinen rechtmäßigen Erben hinterließe, so wollen wir, daß alle seine Güter auf Lebenszeit zum Unterhalt der Armen ihres Orts zufallen unter der Bedingung, daß der Hospital- oder Kirchenschatz gehalten sein soll, in Jahreszeit uns einen anderen tüchtigen Unterthaunen auf das Gut zu setzten, oder wir behalten uns vor, die unbeweglichen Güter außer dem Haus zu gehen, wem wir wollen.

Art. III. Von den Gütern, so ihnen gegeben worden.

Wir geben ihnen zu ihrer Disposition für sie und ihre Erben für immer, groß genug Plätze zu Häusern und Gärten, Land zu bauen, so viel ein jeder will, wohl gemerkt, wenn man auf eine Familie 20 Morgen Landes rechnet, davon der Eine mehr, der Andere weniger nehmen kann und rechnen zu je 5 Morgen Acker 1 Morgen Wiese. Alles frei von Allem, sowohl alten als neuen Schulden und Verpfändungen, welche Bauplätze, Ländereien, so wie sie es gut finden und recht ist, unter sie vertheil werden können.

Wir geben ihnen alles nöthige Bauholz und überlassen ihnen den Nutzen des Brennholzes, des Wassers und der Weide, auch anderer nützlichen Dinge zum Unterhalt, so wie es unsere übrigen Unterthanen in der Gegend genießen. Außerdem verbilligen wir ihnen eine völlige Freiheit von allen Lasten, mit einem Wort: alle Freiheit für ihre Güter und Personen für die Zeit von 10 Jahren, welche anfangen von dem Tage, da ihnen diese Güter eingeräumt und welches geschehen soll, sobald sie den Eid der Treue abgelegt haben.

Art. IV. Von den Lasten.

Nach den 10 Freijahren sollen sie weder insgeheim noch ins besondere nichts thun noch zahlen als von der Familie 5 Gulden, von 1 Morgen Land 10 Albus, von 1 Morgen Wiese 15 Albus und von Vieh 6 Gulden und das jedes Jahr.

Vermöge dessen sie insgeheim von allen andern Beschwerden, wie sie auch Kamen haben möchten, frei sein, auch von der Reichscontributionen, wenn sie uns von jeder Familie mit einem ganzen Gut, also einem Bauplatz und Garten, 20 Morgen Aecker und 4 Morgen Wiesen gerechnet, fünf Gulden 20 Sols zahlen wollen, welches Geld sie nach den Gütern und Familien oder wie sie wollen, unter sich erheben können. Und so Jemand wäre, der kein Gut, sondern nur einen Bauplatz und Garten, der zahlt nur die 5 Gulden für die Familie; hält er Kühe, die sich der Wiede bedienen, vom Stück 1 Gulden. Und werden sie also im Stande sein, ehrlich und christlich in Frieden leben zu können."

"Diese ursprünglichen Bedingungen erfuhren gleich von Anfang der Gründung des hiesigen Dorfes Aenderungen und Zusätze, bis das jetzt noch erhaltene Privileg für die hiesige Gemeinde im Jahre 1703 am 23. September auf Permanent geschrieben worden, das vom 20. September 1699 datirt und in französischer Sprache abgefaßt ist.

Wir, Johann Philipp, Graf zu Isenburg und Büdingen, bewogen aus Liebe und Mitleid, bekennen, daß wir eine gewisse Anzahl verfolgter Franzosen, welche um der Wahrheit der reformierten Religion vertrieben sind, in unser neu angelegtes Dorf Isenburg, eine Stunde von Frankfurt a. M. gelegen, in Schutz genommen und denselben, die in nachfolgenden Artikeln enthaltenen Privilegien verwilligt haben:

Art. I.

Was das vornehmste Stück, die Religion anlangt, so sollen sie die freie und öffentliche reform. Religionsausübung für sich und ihre Nachkommen für alle Zukunft haben, zu dem Zweck werden wir ihnen einen Ort bezeichnen lassen, um darauf einen Tempel zu bauen, damit sie sich darin versammeln können am Tag

und zu der Stunde, wenn es ihnen gefällt zur Ausübung der Verrichtungen, welche den Gottesdienst und die Erbauung der Gemeinde betreffen; ebenso sollen sie die Freiheit haben, Pfarr- und Schulhaus, auch ein Hospital, einen Friedhof, ein Gemeindehaus und einen Gemeindebackofen zu bauen, wofür wir ihnen die Plätze und das nöthige Bauholz werden anweisen lassen und bestimmen ferner, daß solche öffentliche Gebäude für immer eine vollständige Freiheit von allen Real- und Personenlasten haben.

Art. II.

Sie sollen die Freiheit haben, sich einen Pfarrer zu erwählen und zu berufen, woher sie wollen, sowohl zur Verkündigung des göttlichen Wortes, zur Verwaltung der Sakramente, Ehren einzusegnen, zur Ausübung ihrer Kirchendisziplin, mit einem Wort, alle die anderen Verrichtungen zur Erbauung der Gemeinde, wie auch Kranken und Gefangenen zu besuchen, die Verurtheilten an den Richtplatz zu begleiten, um mit lauter Stimme die Gebete und die öffentlichen und nothwendigen Ermahnungen zu verrichten. Dieselbe Freiheit sollen sie in Bezug auf den Vorsänger oder Vorleser und einen Lehrer haben, zum Unterricht für ihre Jugend, aber sie sollen gehalten sein, sie uns zu präsentiren, um von Uns ernannt und bestätigt zu werden und um uns zu huldigen.

Art. III.

Sie sollen ebenso die Freiheit genießen unter sich eine kirchliche Gemeindeverwaltung, Presbyterium genannt, zu erwählen und einzurichten, welche außer öffentlicher Rüge und Ausschließung vom heiligen Abendmahl mit Geldstrafe bis zu der Summe im Ganzen von 2 Gulden und ohne Widerrede strafen soll diejenige, welche sich durch unregelmäßige Lebensführung strafwürdig machen und soll die auferlegte Strafe zum Vortheil ihrer Armen verwendet werden. Und sollte einer eine größere Strafe erwirkt haben, so soll genannte Kirchengemeinschaft auch darüber erkennen und urtheilen, aber so, daß man in Betreff ihres Schiedsspruches an Uns oder an unser Ober-Konsistorium wird appellieren können.

Art. IV

In Betreff auch der Synoden genehmigen und wollen Wir, daß der jeweilige Sprecher oder Pfarrer genannten Dorfes möglich mache, sich einzufinden und beizuwohnen den Kolloquien oder Synoden, welche in dem Gebiet einer anderen Herrschaft berufen werden, um daselbst mit den anderen Pfarrern und Beauftragten gemeinsam zu verhandeln über die Angelegenheiten, die in Besonderen und Allgemein das Wohl der Kirche betreffen. Wohl gemerkt, soll er aber nichtsdestoweniger gehalten sein, Uns davon Nachricht zu geben, sondern auch, nachdem er dazu Unsere Genehmigung erhalten, Uns Bericht zu erstatten, was daselbst verhandelt worden. ¹

Art. V.

Und gleichwie eine Gemeinde ohne Vorsteher, von dem die gedeihliche Entwicklung eines Ortes abhängt, nicht wohl bestehen kann, erlauben Wir ihnen und ihren Nachkommen für immer, daß sie unter sich selbst - nämlich aus denen, welche die Geachteten und Tüchtigsten auch eines ehrlichen und klugen Wandels sind - einen Schultheißen und 4 Schöffen erwählen und bestellen

mögen, welche für die Polizeiverwaltung des erwähnten Isenburg sorgen und in bürgerlichen und persönlichen Klagen und Angelegenheiten bis auf 10 Gulden zu erkennen und definitiv verurtheilen und ohne Zulassung der Appellation Recht zu Sprechen, die Macht haben sollen. Aber bei handeln von größerer Bedeutung und Wirth soll ihnen zwar die Erkenntniß und Entscheidung solchermaßen zustehen, daß man von ihrem gesprochenen Urtheil an Uns oder unsere Kanzelei oder bei geringeren und unwichtigen Sachen an unseren Amtmann appelliren kann. Was aber peinliche Händel und Kriminalsachen betrifft, soll zufolge der allgemein Gesetz des Reichs und unserer Landesordnung von Unseren Beamten entschieden und gerichtet werden. Im Uebrigen sollen die Genannten, der Schultheiß und die Schössen, die nach Stimmenmehrheit von dem Volke erwählt werden, ihre Aemter nur für ein Jahr inne haben (denn diese Aemter sollen nur unbeständig sein) und sie sollen die Amtsgeschäfte nicht eher ausüben können, als nachdem sie Uns präsentirt und Wir sie genehmigt und bestätigt haben.

Art. VI.

Wir versprechen und wollen einem Jeden zu freiem Geschenk und zu Eigenthum für sich und die Seinigen für immer nicht allein einen Platz an dem Ort geben, welchen wir geeignet finden werden, um daselbst ein Haus und eine Scheune zu bauen und um einen Garten anzulegen, sondern auch das nothwendige Holz zur Ausführung genannter Gebäude, auch Ackerland und werden wir nach ihrem Begehr zu 5 Morgen Feldes 1 Morgen Wiesen beifügen lassen, das Ganze frei von jeglicher Schuld, sowohl alter als neuer Hypothek. Außerdem sollen sie ebenso genießen Holz zum Brennen, Weide und Wasser, wie unsere anderen Landesunterthanen.

Art. VII.

Sie sollen für sich und ihre Nachkommen immer Frank und frei sein und sollen keineswegs verkauft, ausgetauscht oder gezwungen werden können in den Kriegen zu ziehen. Aber zur Veranstaltung einer außerordentlichen Parade sollen sie verbunden sein, an solcher Stelle unserer Botmäßigkeit sich einzufinden, wo es uns gefallen wird. Zu diesen Zweck sollen sie eine Compagnie bilden, welche von Offizieren, aus ihrer Mitte erwähnt, commandirt wird und sollen sie die nicht allein hierzu nöthigen Waffen mit sich führen, sondern auch hauptsächlich, um sich gegen Gewaltthätigkeiten von Räubern und Dieben zu schützen.

Art. VIII.

Sie sollen während 10 Jahren, von dem Tage dieses Vertrages oder von der Zeit der Besitzergreifung in genanntem Dorf gerechnet, vollständig frei und ledig sein von allen Abgaben und allen Real- und Personallasten, welche es auch sein mögen und nach Verlauf dieser 10 Jahre soll jede Familie verbunden sein, als jährliche Erkenntlichkeit zu bezahlen, von einem Haus 5 Gulden, für 1 Morgen Land 10 deutsche Sols (1 Sols circa 2 Kreuzer). Für 1 Morgen Wiesen, die Wir von unseren Sprendlinger Unterthanen gekauft haben, sollen deren Inhaber Uns davon von jedem Morgen die festgesetzten 15 Sols nach der ersten Ernte bezahlen. Von einem ganzen Gut 5 Gulden 10 Sols als Steuer, Beiträge, Grundsteuer und Abgabe und 6 gülden für das Vieh, für Frohndienste und Dienstbarkeit. Welche aber nur ein halbes Gut haben, nämlich 10 Morgen Feld und 2 Morgen Wiesen sollen von Steuern oder Abgaben für Vieh und Frohndienste nur die hälfte der genannten Steuern bezahlen. Ebenso soll es in

Betreff derer gehalten werden, die nur ein Drittel oder drei Viertel eines Gutes besitzen, das heißt, sie sollen nach Verhältnis derer bezahlen, die ein ganzes Gut haben. Und diejenigen, welche weder Haus noch Gut in genanntem Isenburg haben, sogenannte Mietleute, sollen alle Jahr 3 Gulden für den Schutz und 1 Gulden für jede Ruh, wenn sie welche halten wollen, zahlen und außerdem sollen sie noch verbunden sein, 1 Gulden pro Jahr an die Gemeinde Isenburg zu entrichten. Was die Kaufleute, Gewerbetreibende und andere Leute betrifft, die einigen Handel treiben wollen, welcher Art er auch sei, obgleich Wir nicht der Ansicht waren, in genanntem Dorf außer Ackersleute irgendwelche Kaufleute, Fabrikanten oder Handelsleute aufzunehmen, so haben wir dennoch auf inständiges Anhalten einiger verbilligen ihnen auch hiermit, sich daselbst auch niederzulassen und ihren Handel und Gewerbe zu treiben, in der Hoffnung, daß dadurch mehr Personen ihren Lebensunterhalt erwerben können, aber jeder fabricirende Kaufmann bezahlt nach den 10 Freijahren dafür an uns außer erwähnter Abgaben jährlich 4 Gulden und diejenigen, die einen kleinen Laden halten oder ihre Waaren auf dem Rücken tragen, sogenannte Krämer oder Hausirer, sollen an Uns die Hälfte bezahlen mit 2 Gulden. Dafür verzichten wir auf alle anderen Landessteuern und sollen sogar verschont werden von Einquartirung unserer eignen Truppen.

Art. IX.

Sie und ihre jetzigen und späteren Nachkommen sollen auch die Freiheit haben, auf Lebenszeit und auf den Tod über alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter Bestimmungen zu treffen, worin sie bestehen mögen, gemäß unserer Landesverordnung, mögen es Schenkung, Testament, Codicill oder andere letzte Willensbestimmung sein und im Falle einer ohne Testament mit Tod abgeht, sollen seine Güter seinen nächsten Anverwandten gehören und im Falle einer unter ihnen ohne gesetzlich Erben stirbt, sollen seine beweglichen Güter dem Hospital oder den Ortsarmen bleiben und die unbeweglichen zu drei Viertheilen an Uns fallen und der andere Viertheil der Commune verbleiben, damit es zum Nutzen der Gemeinde verwendet werde, jedoch mit der Beschränkung und Erläuterung, daß das Haus und die unbeweglichen Güter vereinigt bleiben sollen, ohne daß eins vom andern getrennt werden kann und daß die Gemeinde den vierten Theil des Preises erhalten soll, für welchen wir es verkaufen oder anderwärts abgeben werden.

Art. X.

Obgleich die Zehnten uns auf besondere Weise zustehen, verpflichtet uns nichts desto weniger unsere Frömmigkeit und Liebe die Niederlassung der Franzosen zu begünstigen, welche die Absicht hegen in genanntem Isenburg sich niederzulassen und verwilligen und gewähren wir ihnen, um von Unserer Seite zu ihrem gemeinsamen Nutzen beizutragen, für immer und ewig alle Arten von großen und kleinen Zehnten, welcher Gestalt sie auch sein mögen, dieser zum Unterhalt ihres Pfarrers und Lehrers zu verwenden, oder wenn sie deren Unterhalt anders woher erhalten werden, so wie sie es am geeignetsten finden werden, aber jedesmal für das öffentliche Wohl und Keineswegs für ihren Privatvorteil.

Art. XI.

Wenn einer unter ihnen eine Schlächtereie treiben will und Fleisch verkaufen, soll er Uns die gewöhnliche Abgabe, wie unsere andere Unterthanen bezahlen. In

Betreff der Abgabe von Mehl, das in genanntem Isenburg verkauft wird, überlassen Wir ihnen dieselbe und verwilligen sie auf 5 Jahre für die Bedürfnisse und den gemeinen Nutzen des genannten Isenburg. Nach dieser Zeit soll die Hälfte davon Uns und die andere Hälfte der Gemeinde gehören, um zum allgemeine Nutzen verwendet zu werden. Ebenso wollen wir ihnen freie Jahrmärkte verwilligen, welche sie zweimal im Jahre halten soll: nämlich den ersten Freitag im April und im Herbst am Freitag nach dem letzten Gießener Markt, in dem Fall es durch Gottes Gnade dahin kommt, daß die Zahl der Familien sich mehrt und der Handel sich mit einigem Erfolg entwickelt, aber unter der Verbindung, daß die Kaufleute oder fremden Handelsleute uns das Marktrecht wie in anderen benachbarten Städten bezahlen.

Art. XII.

Damit auch der Antheil, welcher zu jedem Haufe gehört, möglichst ungetheilt bleibe, so wollen und verordnen Wir hiermit, wenn Jemand durch Noth gedrückt einen Theil seines Gutes verkaufen will, so soll er jedesmal dazu ermächtigt sein, jedoch auch befugt, solches wieder einzulösen, sobald er im Stande dazu sein wird. Jeder Hauseigenthümer soll für immer das Recht und die Vollmacht haben, die vormals davongekommenen Stücke seines Antheils wieder zu erringen, nachdem er die Verbesserung, welche der Maire und die Schössen durch ehrbare Leute haben taxiren lassen, vergütet haben wird.

Art. XIII.

Wir wollen und erlauben auch einem Jeden von ihnen und ihren jetzigen als späteren Nachkommen von genanntem Isenburg wegzuziehen, wann und wie es ihm gefällt, um sich mit seiner Familie anderswo hinzuwenden und an dem Ort sich niederzulassen, der sowohl für die Bequemlichkeit, wie auch für den Vortheil seiner Geschäfte der geeignetste scheinen wird. In diesem Fall soll er alle seine Güter verkaufen können (unter der Verbindung, daß dieses an Angehörige unserer reform. Religion geschehen wird, oder anders darüber zu verfügen, wie er es gut finden wird).

Art. XIV.

Endlich soll es nur 2 Gasthäuser geben, welche die Erlaubnis haben sollen zu speisen und zu beherbergen und von denen Uns jedes die Einkünfte von Wein, Branntwein und Bier, Accis genannt, bezahlen soll, nämlich von einer Ohm Bier oder einem Faß Wein 4 Gulden, von einem Faß Bier 20 Sols und von einer Kanne Branntwein 2 Sols. Die Erlaubnis hingegen Brauereien oder Wein-, Bier- und Branntweinschenken zu errichten, behalten wir uns vor, so lang wir es gut und geeignet finden.

Damit nun alle diese Artikel dauernd und beständig bleiben, haben wir unter Gegenwärtiges unser Wappensiegel gesetzt und eigenhändig unterzeichnet.

Geschehen zu Offenbach, den 20. September 1699.

Johann Philipp, Graf von Isenburg u. Büdingen (L. S.) m. p.²

¹ Iliert, Friedrich: Geschichte der französischen Kolonie und Stadt Neu-Isenburg bei Frankfurt am Main, 3 Auflage, Neu-Isenburg 1993, S. 10-15.

² Ebd. S15-27.